

Samtgemeinde Bederkesa

85. ÄNDERUNG DES FNP TEILBEREICH LINTIG „WINDPARK WITTGEESTE“

frühzeitige Beteiligung gem. §4 (1) BauGB und §3 (1) BauGB

16.12.2011

Auftraggeber:

Samtgemeinde Bederkesa

Projektnummer:

P 2237-1

Projektleitung:

Dipl.-Ing. Gotthard Storz

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Nicola Kelch

planungsgruppe



johann köhler
martin sprötge
gotthard storz

landschaftsarchitekten stadtplaner ingenieure

planungsgruppe grün gmbh

Rembertstraße 29/30, 28203 Bremen

Tel.: 0421 / 33 75 2-0, Fax: 0421 / 33 75 2-33

Klein-Zetel 22, 26939 Ovelgönne-Frieschenmoor

Tel.: 04737 / 8113-0, Fax: 04737 / 8113-29

frieschenmoor@pgg.de / bremen@pgg.de

www.pgg.de

**SAMTGEMEINDE BEDERKESA:
85. ÄNDERUNG DES FNP TEILBEREICH LINTIG – WINDPARK WITTGEESTE**

1	Anlass	2
2	Planungskriterien RROP	3
3	Inhalt der 85. Änderung des FNP Teilbereich Lintig – Windpark Wittgeeste	4
4	Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	4
4.1	Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	5
4.2	Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	6
4.3	Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft	11
4.4	Schutzgut Landschaft.....	12
5	Kulturgüter und Sonstige Sachgüter	12

ANLAGE

85. Änderung des FNP Teilbereich Lintig „Windpark Wittgeeste“– Entwurf Planzeichnung
Biotoptypenkarte

1 ANLASS

Der Landkreis Cuxhaven hat im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) im Gebiet der Samtgemeinde Bederkesa insgesamt 5 Vorranggebiete für die Windenergienutzung dargestellt. Dies sind folgende Vorranggebiete:

- Ringstedt (Bestandswindpark)
- Flögeln-Stüh (Bestandswindpark mit Erweiterung und beabsichtigtem Repowering)
- Lintig/Meckelstedt (Wittgeeste)
- Köhlen-Brockoh
- Bederkesa-Alfstedt

Am 13.10.2011 ist die Beschlussfassung über die Neufassung des RROP im Kreistag des Landkreis Cuxhaven erfolgt. Derzeit liegt das RROP bei der Regierungsvertretung des Landes Niedersachsen in Lüneburg zur Prüfung. Für April 2012 wird die Genehmigung durch die Regierungsvertretung erwartet.

Anpassung der kommunalen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die kommunalen Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die dargestellten Vorranggebiete Windenergienutzung stellen Ziele der Raumordnung dar, so dass diesbezüglich der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bederkesa anzupassen ist.

Die entsprechende Anpassung ist auch Voraussetzung für die Durchführung des abschließenden Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vor der Realisierung eines entsprechenden Windparks.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die einzelnen Flächen zu schaffen, empfiehlt es sich, jeweils eigenständige Teilfortschreibungen des Flächennutzungsplanes durchzuführen. So kann sichergestellt werden, dass ggf. auftretende Verzögerungen bei einzelnen Standorten nicht die Gesamtentwicklung zur Windenergienutzung im gesamten Samtgemeindegebiet behindern oder verzögern.

Hinsichtlich einer zeitnahen Umsetzung von möglichen Windenergieanlagen auf den Vorranggebieten wurden auf der Basis des planerisch verfestigten 2. Entwurfs des RROP im Juli 2011 von der Samtgemeinde Bederkesa im Samtgemeindeausschuss entsprechende Aufstellungsbeschlüsse für die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Es soll nun die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden. Die frühzeitige Beteiligung dient auch dazu, den Inhalt und Umfang der Umweltprüfung und damit des Umweltberichtes zu den Teilfortschreibungen mit den beteiligten Stellen abzustimmen.

Nach Abschluss der frühzeitigen Beteiligung in den Teilfortschreibungen des FNP können dann die Entwürfe der Bauleitpläne ausgearbeitet werden und in die abschließende Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB) - und Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs 2 BauGB) gegeben werden. Hierdurch ist es möglich, die erforderliche Anpassung des Flächennutzungsplanes zeitnah nach In-Kraft-Treten der Neufassung des RROP zum Abschluss zu bringen.

Es ist vorgesehen die Teilfortschreibungen weitestgehend im Parallelverfahren durchzuführen.

2 PLANUNGSKRITERIEN RROP

Der Kriterienrahmen, auf den für das Repowering und die Erweiterung von Altstandorten verwiesen wird, wurde im Rahmen einer Kreisausschusssitzung am 03.03.2009 beschlossen.

Bezüglich des **Repowerings** der alten Standorte ist vorgesehen, dass die Kommunen als Träger der Bauleitplanung die Höhenfestlegung der Anlagen vornehmen. Der Landkreis als Träger der Regionalplanung gibt im RROP keine Höhenfestlegungen mehr vor. Bei Anlagenhöhen über 100 m ist ein Abstand zu Ortslagen von 1.000 m und zu Einzelhäusern von 500 m einzuhalten. In einem Windpark sind zwei unterschiedliche Höhen möglich.

Bei der **Erweiterung** von Altstandorten dürfen keine Ausschlussgebiete mit den entsprechenden Pufferzonen betroffen sein. Der Mindestabstand zu vorhandenen Windparks darf 2 km nicht unterschreiten. Die Windenergieanlagen müssen die gleiche Flügelkonfiguration und Drehrichtung aufweisen.

Die **Abstände der Windparks untereinander** sollen im Landkreis Cuxhaven grundsätzlich 4 km betragen. Für die Samtgemeinden Bederkesa, Beverstedt und Hagen wird aufgrund des relativ hohen Waldanteils bezogen auf den Planungsraum ein Mindestabstand von 3 km angehalten.

Folgende Ausschlusskriterien mit Pufferzonen wurden der Planung zugrunde gelegt:

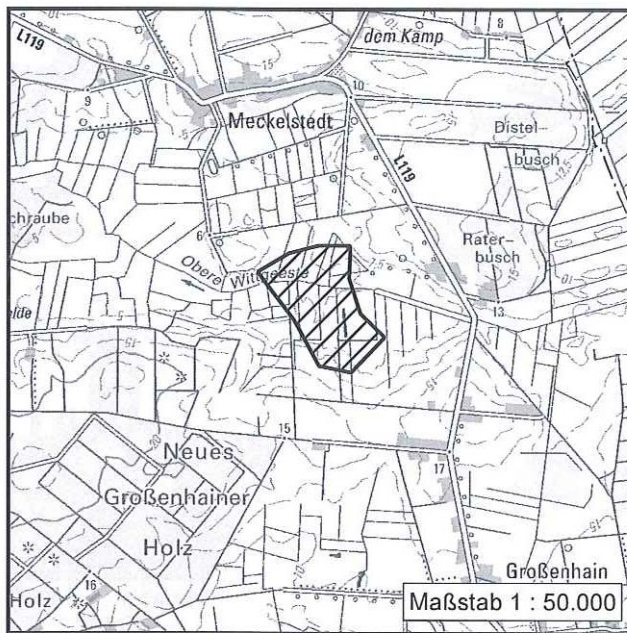
Tabelle 1: Ausschlusskriterien

Objekt
Ortslagen (Puffer 1.000 m)
Sonstige wohnbauliche Nutzungen, z.B. Einzelhäuser (Puffer 500 m)
Flugplätze und Landeplätze (Bauschutzzone)
Militärische Anlagen (äußere Schutzbereichszone)
Naturschutzgebiete (Puffer 200 m)
Natura 2000-Gebiete (Puffer 500 m)
Nationalpark (Puffer 500 m)
Gesetzlich geschützte Biotop, großflächige Biotop gemäß § 24 NAGBNatSchG und 30 BNatSchG ab 5 ha (Puffer 200 m)
Vogelbrutgebiete nationaler Bedeutung (Puffer 200 m)
Vogelrastgebiete internationaler und nationaler Bedeutung (Puffer 500 m)
Vorranggebiete für Natur und Landschaft (Puffer 200 m)
Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (Puffer 100 m)
Vorbehaltsgebiete Wald (Puffer 100 m)

Als Ergebnis der Untersuchung des Landkreises Cuxhaven nach den oben genannten Kriterien wurden Erweiterungsflächen für 11 Altstandorte dargestellt und 12 neue Vorrangstandorte ausgewiesen. Die übrigen 20 Altstandorte wurden unverändert übernommen.

Ein so ermittelter neuer Vorrangstandort ist der Bereich Lintig – Windpark Wittgeeste.

Beschlussvorlage Stand September 2011



 Vorranggebiet Windenergienutzung

Abbildung 1: Lintig – Windpark Wittgeeste

3 INHALT DER 85. ÄNDERUNG DES FNP TEILBEREICH LINTIG – WINDPARK WITTGEESTE

Im Rahmen der aktuellen Bauleitplanung werden die o.g. Abstände auf Grundlage der kleineren und genaueren Maßstabsebene überprüft und an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst. Dadurch ergibt sich für die Abgrenzung der Sonderbaufläche im Rahmen der 85. FNP-Änderung im Verhältnis zur bisher nur grob vorliegenden Grenze des Vorrangstandortes des RROP im Norden und Osten eine Verschiebung der Grenze um ca. 90m nach Außen. Die Abgrenzung der Sonderbaufläche berücksichtigt entsprechend den oben genannten Vorgaben 1.000m zur nördlichen Ortslage, 500m zu den Wohnhäusern im Osten und Süden sowie 3.000m zum Vorrangstandort Ringstedt.

Die gesamte Fläche wird gem. §5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und §§ 1 bis 11 BauNVO als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windpark“ und Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen und beträgt ca. 50 ha.

Als allgemeines Maß der baulichen Nutzung gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO soll im Rahmen der 85. Flächennutzungspländerung eine maximale Anlagenhöhe (Rotorspitze) über Geländeniveau von 200 m festgesetzt werden (siehe Planzeichnung).

4 UMFANG UND DETAILLIERUNGSGRAD DER UMWELTPRÜFUNG

Gemäß § 4 (1) BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufzufordern.

Im Rahmen der Umweltprüfung zur Änderung des Flächennutzungsplans Nr.56 sollen folgende Schutzgüter bewertet werden:

- Mensch und menschliche Gesundheit

- Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt
- Boden
- Wasser
- Klima/Luft
- Landschaft/Kultur- und sonstige Sachgüter

Ferner soll in der Umweltprüfung eine Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf diese Schutzgüter vorgenommen werden.

4.1 SCHUTZGUT MENSCH UND MENSCHLICHE GESUNDHEIT

Zur Berücksichtigung des **Schutzgutes Mensch und menschliche Gesundheit** sind eine Schallimmissionsprognose und eine Schattenwurfprognose zu erstellen. Dabei werden alle bestehenden und geplanten WEA berücksichtigt.

In Bezug auf die **Schattenwurfdauer** gibt es keine gesetzlichen Richtwerte.

Als Orientierungswerte werden die Empfehlungen des Staatlichen Umweltamtes Schleswig berücksichtigt. Diese halten einen astronomisch möglichen Schattenwurf von bis zu 30 Std./Jahr und 30 Min./Tag an einem Immissionspunkt für unkritisch. Diese Richtwerte bilden den derzeitigen Stand der Wissenschaft. Sie wurden den Ländern vom Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI 2002)¹ zur Anwendung empfohlen.

Sollten Überschreitungen der Orientierungswerte im Zuge der Erarbeitung der o.g. Gutachten festgestellt werden, besteht generell die Möglichkeit, die Anlagen mit einer Abschaltautomatik in Bezug auf Schattenwurf auszustatten.

Die **schalltechnischen Berechnungen** werden gemäß der TA-Lärm (Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz: Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm vom 26.08.1998) durchgeführt.

Für die schalltechnische Beurteilung werden die vom Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) empfohlenen "Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen"² berücksichtigt. Mit Datum vom 19.05.2005 wurden alle Genehmigungsbehörden vom Niedersächsischen Umweltministerium angewiesen, diese Hinweise bei der immissionsschutzrechtlichen Bewertung zu berücksichtigen³. Weiterhin sind die Veröffentlichungen von Dr. Kötter⁴ und Dr. Vogelsang⁵ (beide ehemals NLÖ /Niedersächsisches Landesamt für Ökologie) zu beachten.

Insofern die schalltechnischen Immissionsrichtwerte überschritten werden, können die geplanten WEA schallreduziert betrieben werden.

Unter Berücksichtigung der potenziellen Möglichkeit Abschaltautomatiken zur Reduzierung des Schattenwurfs einzubauen und einzelne Windenergieanlagen schallreduziert zu betreiben, können die immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte und Empfehlungen eingehalten werden,

¹ Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optische Immissionen von Windenergieanlagen (WEA- Schattenwurf-Hinweise); Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI); 13.03.2002

² AKGerWEA: Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen, 109. Sitzung des LAI am 08. / 09. März 2005

³ Niedersächsisches Umweltministerium: Hinweise zur Beurteilung von Windenergieanlagen im Genehmigungsverfahren vom 19.05.2005

⁴ J. Kötter, Dr. Kühner: TA-Lärm `98: Erläuterungen/Kommentare. In: Immissionsschutz 2 (2000), S. 54-63

⁵ B. Vogelsang: TA-Lärm oder wer muss eigentlich wem wie was sicher nachweisen ? In: DAGA 2002, Bochum S. 298-299

so dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch das geplante Vorhaben zu erwarten sind.

4.2 SCHUTZGUT PFLANZEN, TIERE UND BIOLOGISCHE VIELFALT

Erfassung der Schutzgüter auf der Fläche des Windparks Wittgeeste

Im Auftrag der Energiekontor AG wurden Kartierungen der Biotoptypen sowie der Brut- und Rastvögel und der Fledermäuse auf Flächen des geplanten Windparks Wittgeeste sowie im möglichen Wirkungsbereich des geplanten Windparks durchgeführt. Die vorliegenden Kartierergebnisse werden im Folgenden kurz dargestellt.

Schutzgut Pflanzen

Erfassung der Biotoptypen

Für die geplante Vorrangfläche für Windenergie einschließlich eines Puffers von 200 Metern (= Untersuchungsgebiet (UG) Biotoptypen) wurde eine Biotoptypenkartierung nach DRACHENFELS (2011) durchgeführt. Die Geländeerfassung und Abgrenzung der Biotoptypen erfolgte auf Grundlage der von der Energiekontor AG zur Verfügung gestellten Flurkarten (ALK 1:5.000) und Luftbilder (Google Earth 2011). Die Geländearbeiten erfolgten im Mai 2011.

Die nach den § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG (nachfolgend kurz § 30/24) geschützten Biotope sowie nach § 22 NAGBNatSchG (nachfolgend kurz § 22) besonders geschützte Landschaftsbestandteile werden besonders betrachtet. Desweiteren wird auf nach BNatSchG gesetzlich besonders geschützte Sippen und Arten der Roten Liste der Gefäßpflanzen Niedersachsens (GARVE 2004) eingegangen.

Im Untersuchungsgebiet (UG) wurden 24 Biotoptypeneinheiten unterschieden. Die erfassten Biotoptypen sowie deren räumliche Verteilung sind der Karte 1 im Anhang zu entnehmen.

Im UG herrschen intensiv landwirtschaftlich genutzte Biotoptypen der vermoorten und mineralischen Standorte vor. Größtenteils handelt es sich hierbei im Zentrum des UG's um Intensivgrünland, im Norden und Süden des UG wurde zudem Sandacker und sonstiger Acker erfasst. Die Grünlandflächen sind von einem dichten Netz von Entwässerungsgräben durchzogen.

Die Errichtung von Windenergieanlagen führt zu kleinräumigen Versiegelungen und Flächenverlusten im Bereich der Fundamente und Zuwegungen und damit zu Verlusten von Vegetations- und Lebensraumstrukturen. Bei der Errichtung eines Windparks auf der Sondergebietsfläche in Wittgeeste werden voraussichtlich größtenteils gering bis mittelwertige Biotoptypen beansprucht.

Nach § 30 BNatSchG und §24 NAGBNatSchG geschützte Biotope, nach § 29 BNatSchG und § 22 NAGBNatSchG geschützte Landschaftsbestandteile, FFH-Lebensraumtypen

Im Nordosten des Untersuchungsgebietes, außerhalb des Vorrangstandortes wurde ein kleiner Bestand eines Pfeifengras-Birken- und Kiefernmoorwald festgestellt, der je nach Ausprägung, zu den nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen zählt und außerdem dem FFH-Lebensraumtyp (LRT) 91 DO "Moorwälder" zugeordnet wird.

Außerdem wurde im Nordosten außerhalb des Vorrangstandortes „Sonstige magere Nassgrünland“ auf einer kleinen Fläche festgestellt, das ebenfalls mit entsprechender Ausprägung, nach § 30 BNatSchG geschützt ist.

Das im südlichen Bereich des Vorrangstandortes festgestellte „Naturnahe nährstoffarme Torfstichgewässer“ (SOT) zählt auch zu den nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen. Für eine Zuordnung der LRT ist eine genaue Differenzierung von Trophie und Vegetation erforderlich.

Im Rahmen der Standortplanung wird darauf geachtet, dass eine Überbauung der oben genannten je nach Ausprägung und Artenzusammensetzung potenziell geschützten Bereiche vermieden wird.

Gefährdete und geschützte Pflanzenarten

Gefährdete und geschützte Pflanzenarten sind im UG allenfalls im Bereich der Gräben zu erwarten. Nach Festlegung der Standorte und Zuwegungen der WEA muss eine Artenschutzprüfung innerhalb eines gesonderten Fachbeitrages im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.

Schutzgut Tiere

Nach Angaben des Landkreises Cuxhaven sind im Bereich der Vorrangfläche für Windenergienutzung folgende Informationen zur Bedeutung des Gebietes für Brut- und Gastvögel, sowie Fledermäuse vorhanden:

- Die Vorrangfläche befindet sich überwiegend in einem **Vogelbrutgebiet** mit lokaler Bedeutung.
- Die Vorrangfläche befindet sich überwiegend in einem **Gastvogellebensraum** mit lokaler Bedeutung.
- Zu den **Fledermäusen** liegen in diesem Bereich keine Informationen vor.

Die hier getroffene Einschätzung soll anhand der im Folgenden dargestellten Untersuchungsergebnisse konkretisiert werden.

Kurzdarstellung der faunistischen Erfassungsergebnisse

Zur Berücksichtigung des **Schutzgutes Fauna** wurden im Jahr 2009 Erfassungen der Brutvögel im Jahr 2010 Erfassungen der Fledermäuse, sowie in den Jahren 2009 bis 2011 der Rastvögel vorgenommen.

Der **Brutvogelbestand** im UG wurde durch das Büro für „Ökologie, Naturschutz und räumliche Planung - Sinning“ an 5 Begehungstermine von April bis Juni im 500m-Radius um den geplanten Standort durchgeführt. Die einzelnen Termine waren der 04.04., 18.04., 08.05., 21.05. und 14.06.2009.

Nach Vorstellung der Zwischenergebnisse wurde der Untersuchungsumfang in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Cuxhaven aufgrund des festgestellten Arteninventars als ausreichend angesehen.

Durch die wenigen Begehungen konnten viele Arten bzw. Paare oder Reviere bei Folgebegehungen nicht bestätigt werden. Das führt im Plan zu einer größeren Zahl von Brut-

zeitfeststellungen. Diese sollten daher im Falle einer weiteren Planung wie Brutverdachte behandelt werden.

Im Plangebiet (Vorrangstandort) selbst sowie innerhalb eines 500m-Radius wurden als Freiflächenbrüter der Kiebitz, die Feldlerche, das Rebhuhn und die Schafstelze festgestellt. Die drei letzt- genannten Arten sind gegenüber WEA unempfindlich (vgl. REICHENBACH et al. 2004). Für den Kiebitz sind weitere Betrachtungen erforderlich. Diesem wird eine Empfindlichkeit von bis zu 100 Metern gegenüber WEA zugeordnet.

Kiebitze wurden im gesamten Kartierzeitraum von Anfang April bis Mitte Juni im UG beobachtet. Für ein Paar erfolgte aufgrund von Beobachtungen im April, Mai und Juni 23.05. die Einstufung als Brutverdacht. An den drei anderen Stellen gelangen nur Feststellungen am 18.04., so dass diese Beobachtungen nur als Brutzeitfeststellungen gewertet werden können. Hier ist entweder von Verschiebungen aufgrund landwirtschaftlicher Nutzung auszugehen oder die Tiere saßen bei den späteren Begehungen sehr gut getarnt im schon höheren Getreide, so dass in die weiteren Planungen zumindest der (erfolglose) Brutversuch von zwei weiteren Paaren eingestellt werden sollte.

Damit kann der Brutverdacht im Osten der Eingriffsfläche in Abhängigkeit von später geplanten Standorten Beeinträchtigungen ausgesetzt werden. Gleiches gilt für die beiden Brutzeitfeststellungen. Somit ist aufgrund der Untersuchungen nicht davon auszugehen, dass es zu einem erheblichen Konflikt zwischen einer Windkraftnutzung und der örtlichen Brutvogelfauna kommen wird. Ggf. entstehen aber Kompensationserfordernisse für ein bis zwei Kiebitzpaare.

Für die **Rastvogeluntersuchung** wurde durch das Büro für „Ökologie, Naturschutz und räumliche Planung - Sinning“ an 15 Begehungstermine von Ende August 2009 bis Ende März 2010 Rastvogelerfassungen im Radius von 1.000m durchgeführt.

Ergänzend wurden durch das Büro BIOS im UG Daten aus einem seit Oktober 2009 laufenden Projekt in benachbarten Bereichen ausgewertet (vgl. BIOS 2011) und weitere Zählungen bis Ende November 2010 durchgeführt. Des Weiteren wurden für die Bewertung Daten aus zwei Voruntersuchungen (BfÖNrP 2009, 2010 a, b) herangezogen.

Anhand der Ergebnisse bzw. der zusammengetragenen Daten hat die BIOS für das UG eine lokale Bedeutung und für das Lange Moor eine internationale Bedeutung als Gastvogellebensraum nachgewiesen.

Aus der Auswertung vorhandener Daten zur Funktion und Bedeutung des Gebietes als Gastvogellebensraum haben sich bislang keine Sachverhalte ergeben, die eine Nutzung von Teilflächen des Raumes zur Windenergienutzung im Bereich der derzeitigen Standortplanung ausschließen könnten. Die bevorzugten Rasthabitats von Wat- und Wasservögeln liegen schwerpunktmäßig außerhalb bzw. im westlichen Randbereich des potenziellen Einwirkungsbereiches des geplanten Windparks. Funktionen und Werte des zumindest lokal bedeutenden Gastvogellebensraumes können voraussichtlich im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung gesichert werden. Dem Erhalt des grünlandgeprägten Überschwemmungsbereiches kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

Der Raum südlich von Meckelstedt wird trotz der räumlichen Nähe zum Kranichschlafplatz Langes Moor bisher nicht in größerem Umfang von Kranichen zur Tagesrast genutzt. Dies gilt sowohl für das abgegrenzte, intensiv untersuchte Gebiet der Oberen Wittgeeste (UG), als auch für den Bereich außerhalb dieses UG zwischen der L 119 und dem Langen Moor. Dieser Bereich wurde bei der Voruntersuchung systematisch mit berücksichtigt und auch anlässlich der hier vorgelegten Kartierung regelmäßig durchquert. Es ergaben sich keine Hinweise auf ein

nennenswertes Rastgeschehen. Ein Hauptflugkorridor von Kranichen und Gänsen vom Schlafplatz Langes Moor zu diesen Gebieten besteht nicht.

Das deutet darauf hin, dass die Qualität dieses Teilraumes insgesamt in seinen Funktionen für die Kranich- und Gänserast eingeschränkt ist.

Einschränkungen der Rastgebietseignung für Offenland bevorzugende Großvögel sind in der Regel auf Erschließung, andere Siedlungseinflüsse oder potentielle Störquellen (zwischen Langem Moor und UG querende Landesstraße L 119, oft frequentierte offene Feldwege innerhalb des UG) und die Kulissenwirkung von größeren, zusammenhängenden Forsten (hier Distelbusch, Raterbusch, Großenhainer Holz) zurückzuführen.

Eine Einschränkung der Qualität des Gastvogellebensraumes insgesamt stellt auch die Hochspannungsleitung am Westrand des Langen Moores dar, die den Einflug der Kraniche aus dieser Richtung und die Ausbildung von Vorsammelplätzen im potentiell geeigneten, direkt benachbarten Grünlandbereich unmittelbar an der Grenze zum Schlafplatz behindert. Freileitungen stellen für den Kranich ein erhöhtes Mortalitätsrisiko dar (LEHN 2009).

Die Fläche des geplanten Windparks liegt außerhalb des vom Zentrum des Schlafplatzes aus gemessenen Radius von 3.000 m, der als Ausschlussbereich für die Errichtung von Windenergieanlagen im Umfeld von international bedeutsamen Schlafplätzen für Gastvögel (hier Kranich) genannt wird (LAG VSW 2007). Neben dieser pauschalen Abstandsempfehlung per Radiusangabe ist für den Betrachtungsraum aufgrund der Gegebenheiten vor Ort eher die Landesstraße zwischen den Ortschaften Meckelstedt und Großenhain, die größenordnungsmäßig in diesem geforderten Abstand verläuft, als eine sinnvolle Abstandslinie anzusehen.

Der in den Abstandsempfehlungen geforderte Abstand von mindestens 1.200 m zu einem mindestens landesweit bedeutsamen Gastvogellebensraum ist mit 1.300 m zwischen UG und Außengrenze des Langen Moores bzw. mit 1.800 m zwischen Windparkfläche und Langem Moor gegeben.

Lediglich die lokale Bedeutung des UG als Rastgebiet für den Kranich, die allerdings auf der intensiven Maisackernutzung des Gebietes beruht und sich nach derzeitigem Erkenntnisstand im Laufe einer Saison nur unregelmäßig bzw. selten feststellen lässt, dürfte durch die Bebauung mit dem Windpark verloren gehen, da ein Meideabstand von ca. 300 m zu Windenergieanlagen deutlich unterschritten wird. Die verbleibenden Ackerflächen zwischen dem geplanten Windpark und der Landesstraße L 119 dürften nach einer entsprechenden Bebauung aufgrund der Störwirkung durch die Windenergieanlagen (optische Reize) dann nicht mehr für die Ausbildung eines auch nur lokal bedeutsamen Rastbestandes geeignet sein.

In Bezug auf die Gesamtsituation insbesondere des Kranichs im Umfeld des international bedeutsamen Schlafplatzes Langes Moor stellt diese Beeinträchtigung aufgrund der festgestellten sehr geringen Nutzungsfrequenz dieses Teilraumes durch Kraniche keine erhebliche Beeinträchtigung dar und dürfte sich nicht negativ auf den Erhaltungszustand der Rastpopulation auswirken.

Die **Fledermauserfassung** erfolgte im Jahr 2010 durch das Büro „Ökologie, Naturschutz und räumliche Planung - Sinning“ in Anlehnung an die Empfehlungen des „NLT-Papiers“ (NLT 2006, 2007).

Die Erfassung fußt auf den methodischen Vorgaben von RAHMEL et al. (2004) und des Niedersächsischen Landkreistages (NLT 2006, 2007). Es wurden hiernach im Zeitraum von Mitte April bis Ende September 17 Kartierdurchgänge (4 halbe Nächte zum Frühjahrszug, 5 ganze Nächte

zur Lokalpopulation sowie zwei ganze, fünf halbe Nächte und eine Nachmittags- und Abendbegehung zum Herbstzug) durchgeführt. Zusätzlich zu den Detektorbegehungen wurden an den 5 Punkten Horchkisten im Gelände ausgebracht, um zu überprüfen, ob die entlang der Kartierstrecke festgestellten Fledermäuse auch über den Freiflächen im Bereich der geplanten Windenergieanlagen jagen.

Insgesamt wurden 6 Arten bzw. Artengruppen festgestellt. Hierbei handelt es sich im Einzelnen um:

Tabelle 2: Nachgewiesenes Artenspektrum mit Gesamthäufigkeiten Wittgeeste 2010

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Gefährdung Niedersachsen	Gefährdung BRD	Anzahl Kontakte während Kartierung	Anzahl Kontakte durch Horchkisten
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	RL Nds. 3	RL BRD +	85	199*
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	RL Nds. 2	RL BRD +	19	s. Zwergfledermaus
Breitflügel-fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	RL Nds. 2	RL BRD G	122	148
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	RL Nds. 2	RL BRD V	51	402
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	RL Nds. 1	RL BRD D	2	Auf der Horchkiste nicht vom Großen Abendsegler unterscheidbar, vorstehend mit diesem zusammengefasst
Große / Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis brandtj/M. mystacinus</i>	RL Nds. 2/2	RL BRD V/V	8	---**

* Zwerg- und Rauhhaufledermaus auf den Horchkisten nicht sicher voneinander zu trennen, daher hier zusammengefasst

** diese Arten können sich jedoch hinter den Myotis spec. der Tabelle 4 verbergen

RL BRD = Rote Liste Deutschland (MEINING et al. 2009)

RL Nds. = Rote Liste Niedersachsen und Bremen (HECKENEROTH et al. 1993)

1 = vom Aussterben bedroht

V = Vorwarnliste

2 = stark gefährdet

G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

3 = gefährdet

D = Datenlage defizitär

+ = ungefährdet

Dem Untersuchungsgebiet als Gesamtkomplex kann bezüglich seiner Artenausstattung mit 6 nachgewiesenen Arten zunächst eine **mittlere Wertigkeit** als Fledermauslebensraum zugeordnet werden. Diese Einschätzung spiegelt sich in den festgestellten Aktivitäten für die häufigsten Arten - Breitflügel-fledermaus, Abendsegler und Zwergfledermaus - nur bedingt wider. Es dominieren (mit Ausnahmen im Spätsommer und frühen Herbst) geringe Aktivitäten. Ein Zugeschehen im Frühjahr wurde nicht, im Herbst nur vergleichsweise schwach ausgeprägt, festgestellt. Damit kann dem UG allenfalls eine **durchschnittliche Bedeutung** für Fledermäuse zugeordnet werden.

Insgesamt wurde weitgehend das in der Region zu erwartende Artenspektrum nachgewiesen. Bei den dominierenden Arten Breitflügel-fledermaus, Zwergfledermaus und Abendsegler handelt es sich um in Nordwestdeutschland noch vergleichsweise häufige und weit verbreitete Arten.

Wie für fast alle Gebiete in Norddeutschland lässt sich auch für Wittgeeste für 2010 eine Erhöhung der Rauhhautfledermauszahlen und Abendseglerzahlen bzw. -aktivitäten zu den Zugzeiten im Herbst feststellen. Diese fällt hier jedoch zum einen nicht besonders ausgeprägt zum anderen insbesondere für die Rauhhautfledermaus nur sehr kurz aus. Von einer besonderen Bedeutung des UG zu den Zugzeiten ist somit nicht auszugehen, eine allgemeine Bedeutung ist aber vorhanden.

4.3 SCHUTZGÜTER BODEN, WASSER, KLIMA UND LUFT

Boden

Im Süden des Vorhabenbereichs kommen laut Bodenübersichtskarte BÜK 50 (LBEG: NIBIS Kartenserver, Stand 15.12.2011) Podsolböden, im Norden Erd-Hochmoor und im Nordwesten Erd-Niedermoor vor. Eine Vorbelastung der Böden besteht durch die intensive landwirtschaftliche Grünlandnutzung.

Der Vorhabenbereich liegt laut LBEG (NIBIS Kartenserver, Stand 15.12.2011) nicht in einem Suchraum für schutzwürdige Böden.

Beeinträchtigungen der Bodenfunktion sind am Anlagenstandort durch den Bau der Fundamente (Versiegelung) und durch die Kranstellfläche (Teilversiegelung mit Schotter) sowie durch den Bau von Stichwegen zu den Anlagenstandorten oder Wegeverbreiterungen vorhandener Wege zu erwarten.

Wasser

Die Grünlandflächen sind von Entwässerungsgräben durchzogen, die durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet sind. Fließgewässer II. Ordnung sind voraussichtlich nicht betroffen.

Nach Konkretisierung der Anlagenstandorte wird die Schwere des Eingriffs entsprechend geprüft und berücksichtigt. Wenn für den Bau der Zuwegungen kleinere Gräben im Vorhabengebiet verrohrt werden müssen, wird daraus vermutlich, aufgrund der geringen Qualität der Gräben in einem überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereich, keine erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut Wasser entstehen. Der betreffende Biotoptyp wird im Rahmen der Eingriffsermittlung für das Schutzgut Biotoptypen (Pflanzen) mit berücksichtigt.

Grundwasser

Durch die Versiegelung für den Fundamentbau und ggf. während der Bauzeit, falls eine Grundwasserabsenkung erforderlich sein sollte, sind lokal Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten, die aber im Verhältnis zum Gesamtvorhaben gering sind. Aufgrund der räumlichen Verteilung der WEA Standorte und des im Verhältnis zum Gesamtraum kleinen Versiegelungsanteils sowie der Verwendung durchlässiger Materialien für den Wegebau und den Bau der Kranstellflächen sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.

Klima/Luft

Durch den Bau von Windenergieanlagen wird ressourcenschonend und unter Vermeidung von CO₂-Emissionen Energie produziert.

Für die Schutzgüter Klima und Luft sind keine negativen Auswirkungen durch die Errichtung des Windparks zu erwarten.

4.4 SCHUTZGUT LANDSCHAFT

Die Erfassung und Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild erfolgen nach der Methode des NLT-Papiers. Untersucht wird der geplante Windpark einschließlich seiner Umgebung bis zur 15-fachen Kipphöhe der Anlagen. Für diesen Raum erfolgt eine Bewertung des Landschaftsbildes und daraus resultierend die Ermittlung des Prozentsatzes für das Ersatzgeld nach den Regelungen des NLT-Papiers.

Eine Vorbelastung der Landschaft im Bereich des Betrachtungsraums ist durch die bestehende Hochspannungsfreileitungen östlich des Vorrangstandortes sowie die am Vorrangstandort für Windenergie in Ringstedt stehenden Windenergieanlagen gegeben und zu berücksichtigen.

Das Landschaftsbild im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe ist durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt und hat weitestgehend einen mittleren Wert.

Als Abwägungsgrundlage für die Betrachtung der Auswirkungen der geplanten WEA auf das Landschaftsbild wird außerdem eine Visualisierung erstellt. Für die Visualisierung werden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises und der Samtgemeinde im Umkreis von ca. 5 km sensible Bereiche ermittelt, von denen aus mit Blick auf den Windpark Fotos gemacht werden, in die die geplanten Anlagen perspektivisch eingeblendet werden.

5 KULTURGÜTER UND SONSTIGE SACHGÜTER

Laut Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bederkesa befindet sich im Nordwesten des Geltungsbereichs ein archäologischer Fundbereich. Diese Fundplätze stehen unter Denkmalschutz. Die Planung der Anlagenstandorte sowie der Zuwegungen erfolgt unter Berücksichtigung der vor- und frühgeschichtlichen Fundplätze und in Abstimmung mit dem Amt für Denkmalschutz, bzw. dem Kreisarchäologen.

Der § 14 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) zur Anzeige von Bodenfunden wird im Rahmen der Vorhabensplanung berücksichtigt. Beeinträchtigungen von Kultur- und Bodendenkmale durch das Vorhaben können unter Berücksichtigung des § 14 Abs. 1 und 2 NDSchG vermieden werden.